

GEMEINDE STAKENDORF

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 FÜR DAS GEBIET "ORTSRAND, SÜDLICH DER DORFSTRAÙE UND WESTLICH DES MÜHLENWEGES"

ABWÄGUNG DER VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN ZUR ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Stand: 04. Mai 2023

Stellungnahmen

zur Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB **Verfahrensteil 2**, Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB, Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Verfahrensteil 2

Behördenbeteiligung: mit Anschreiben vom 15. Juli 2022

Öffentliche Auslegung: 01.08.2022 bis einschl. 02.09.2022

Die vorgebrachten Anregungen hat die Gemeinde Stakendorf geprüft und mit folgendem Ergebnis abgewogen. Weitere Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von Nachbargemeinden und Bürgern sind nicht eingegangen.

ANREGUNGEN

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Kreis Plön vom 09.09.2022

1. Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:
 - Entwurf zur 5. Änderung des FNP, Stand: 25.05.2021
 - Entwurf zur Begründung (FNP), Stand: 25.05.2021
 - Entwurf zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5, Stand: 25.05.2021
 - Entwurf zur Begründung (B-Plan), Stand: 25.05.2021
 - Entwurf des Umweltberichtes zur F-Planänderung und zum B-Plan, inkl. Bestandskarte, verfasst von ALSE GmbH, Stand: 20.05.2021

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Die Gemeinde Stakendorf beabsichtigt mit der vorliegenden Planung die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für einen kleinen Campingplatz auf dem Grundstück eines Vorhabenträgers einzurichten. In sehr begrenztem Umfang sollen sowohl Campinghütten als auch Stellplätze für Wohnmobile und ein kleiner

ANREGUNGEN

Zeltplatz für Zelte und Wohnwagen (z.B. Falcaravans) entstehen.

Da das Vorhaben den Darstellungen im aktuellen Flächennutzungsplan widersprechen, wird in einem Parallelverfahren der F-Plan geändert (5. F-Planänderung).

Zu den vorliegenden Bauleitplanentwürfen gebe ich die nachfolgenden Hinweise und Anregungen:

2. Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass ein Vorhabenträger an die Gemeinde herangetreten ist und einen Antrag auf Bauleitplanverfahren gestellt hat, um sein Vorhaben realisieren zu können. Die Gemeinde kann sich mit dem Projekt identifizieren und sieht entsprechend den Bedarf für solch ein Vorhaben in ihrer Gemeinde.

Aufgrund des vorliegenden Vorhabenbezuges wird seitens der Kreisplanung angeregt, und die Landesplanung hatte es zuvor auch schon angemerkt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen und somit das Verfahren umzustellen.

Fachbehördliche Stellungnahmen:

3. Die **UNB** teilt mit:
Zum B-Plan:
Zu der vorgelegten Planung habe ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorzubringen.

Text Teil B

Die Rechtsgrundlage für die nachrichtliche Übernahme der Knicks als besonders geschützte Biotope ist § 21 LNatSchG und nicht das BauGB. Ich bitte um eine entsprechende Korrektur.

4. Der geplante 65 m lange Ersatzknick ist im Rahmen der Erschließung zum B-Plan herzustellen und gemäß der Gehölzartenliste B des Umweltberichts zu bepflanzen.
5. Der Nachweis über die Abbuchung der 595 m² aus dem Ökokonto 67.20.35 — Haßmoor- 2 im Kreis RD ist der UNB Plön nachzureichen.
6. Die im Artenschutzbericht beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und Bauzeitenregelungen sind entsprechend umzusetzen bzw. einzuhalten.

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

In Anbetracht des sehr kleinen Umfangs der vorliegenden Planung erscheint es nicht sinnvoll, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Es soll daher an einer Angebotsplanung festgehalten werden. Die Zulässigkeit der touristisch-gewerblichen Nutzung ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Rechtsgrundlage wird korrigiert und der Hinweis insofern beachtet.

Der Hinweis wird im Zuge der Umsetzung beachtet.

Der Nachweis wird zu gegebener Zeit nachgereicht und der Hinweis insofern beachtet.

Der Hinweis wird im Zuge der Umsetzung beachtet.

ANREGUNGEN

Die **untere Bodenschutzbehörde** teilt mit:

7. Zum B-Plan:

Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern.

Sämtlicher abgetragener Boden ist einer seinen Eigenschaften angemessenen, hochwertigen und ortsnahen Verwertung zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, nach § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und LAGA M20, sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen.

Für Nivellierungsarbeiten ist bevorzugt Bodenmaterial aus dem Plangebiet zu nutzen. Spätere Grün-/Freiflächen sind nach Möglichkeit weder zu befahren, noch mit sonstigen Auflasten zu versehen.

Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes gemäß DIN 19639 sollte für Bauvorhaben mit einem Bodenabtrag von > 30 m³ in Betracht gezogen werden.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist im Plangebiet weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 BBodSchG erfasst.

Weiterhin empfiehlt die uBB folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Entsiegelung und Begrünung von Dachflächen in Kombination mit energetischer Nutzung (z.B. Photovoltaik) zur Minimierung von Oberflächenabflüssen und zur Reduzierung des energetischen Nutzungsdrucks auf noch unbebaute Flächen im Kreis Plön;
- Überdachung von teil-/versiegelten Fahrzeugstellflächen in Verbindung mit Dachbegrünung oder energetischer Nutzung;
- Anwendung minimalinvasiver Gründungsmethoden;
- Zur Thematik des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung und Umsetzung von Bauvorhaben stellt der Kreis Plön unter folgendem Link ein Hinweispapier bereit: https://www.kreis-ploen.de/media/custom/2158_4566_1.PDF?1644486829

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Die Stellungnahme und die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu Altlasten sind bereits Bestandteil der Begründung. Die Hinweise zum Bodenschutz werden in die Begründung übernommen.

Die im Übrigen gegebenen Hinweise werden durch die Planung weitgehend beachtet.

ANREGUNGEN

Planung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Stakendorf.

Die **untere Wasserbehörde** teilt mit:

8. Zum B-Plan:

Die hier vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Bewertung nicht ausreichend und müssen konkretisiert werden. Gegen den derzeitigen Planungsstand bestehen weiterhin Bedenken und wird seitens der unteren Wasserbehörde in seiner jetzigen Form abgelehnt. Die Sicherstellung insbesondere der Schmutzwasserbeseitigung und damit der Erschließung wird aus wasserrechtlicher Sicht momentan nicht in Aussicht erstellt.

Die Gemeinde Stakendorf ist für die im B.-Plan Nr. 5 dargestellte Fläche abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 LWG). In der Ortslage Stakendorf betreibt die Gemeinde zentrale Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen. Der Schmutz- und Niederschlagswasseranschluss an die zentrale Kanalisation, Behandlungsanlagen sowie die Abwassereinleitung in die Gewässer hat entsprechend §§ 8, 60, 57 und 83 WHG zu erfolgen. Es ist von Seiten des Abwasserbeseitigungspflichtigen die Mischwasserkanalisation auf ihren baulichen Zustand und ihre hydraulische Auslastung hin überprüft worden. Die hydraulische Untersuchung des Ing.-Büros Hauck vom 15.03.2022 kommt zu dem Schluss, dass die vorhandene Kanalisation nicht den nach § 60 Abs. 1 WHG geforderten a.a.R.d.T. entspricht und es jetzt schon im Netz zu Überlastungen kommt. Ein weiterer Anschluss von zusätzlichen Schmutzwassermengen, wie hier im B.-Plan Nr. 5 geplant, ist somit nicht zulässig. Erst nach erfolgreicher hydraulischer Sanierung können entsprechend der dann geschaffenen Kapazitäten der Kanalisation und der Kläranlage weitere Schmutzwasseranschlüsse erfolgen.

Die Fläche des B.-Plangebiets liegt außerhalb von Einzugsgebieten erlaubter Einleitungsstellen für Niederschlagswasser. Sollte die Fläche an eine bereits bestehende Einleitungsstelle angeschlossen werden, ist zu überprüfen, ob die relevanten Parameter (Versiegelungsgrad, Abflussbeiwerte, versiegelte Flächen, abgeführte Wassermengen etc.) des Bestands bzw. für die zukünftig geplanten RW-Einleitungsmengen den in der betroffenen Einleitungserlaubnis angegebenen Daten entsprechen. Dieser Nachweis ist nach den aktuellen Regeln der Technik durchzuführen. Aufgrund

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein hydraulisches Sanierungskonzept für die Gemeinde ist in der Erarbeitung und erforderliche Maßnahmen werden nach Fertigstellung zeitnah umgesetzt.

Für die vorliegende Planung sind ein Entwässerungskonzept und der Nachweis nach A-RW 1 erarbeitet worden und nachgewiesen worden, dass das Regenwasser schadlos abgeleitet werden kann.

Im Rahmen der Betrachtungen wurde ebenfalls nachgewiesen, dass der Anschluss des Plangebietes keinerlei negative Auswirkungen oder Verschlechterungen mit sich bringt. Im Ergebnis wurde eher festgestellt, dass sich die hydraulische Gesamtsituation verbessert.

Insofern wird davon ausgegangen, dass die Erschließung gesichert ist und die vorliegende Planung auch aus entwässerungstechnischer Sicht umgesetzt werden kann.

ANREGUNGEN

der Ausführungen in der Begründung zum B.-Plan unter Punkt 9.2 gehe ich davon aus, dass eine neue Einleitungserlaubnis beantragt werden muss. Die geplante Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ist durch entsprechende Untersuchungen (Versickerungsversuche vor Ort, Feststellung Grundwasserstand) nach der DWA A-138 nachzuweisen.

Im Rahmen des B.-Planverfahrens sind in den B.-Planunterlagen prüffähige Aussagen und Nachweise hierzu vorzulegen (§§ 47, 51 und 52 LWG). Sollte es durch die mit diesem B.-Plan entstehenden Flächen zu Abweichungen von bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen bzw. Genehmigungen kommen, so sind neue Einleitungserlaubnisse bzw. Genehmigungen mit entsprechenden Planungsunterlagen zu beantragen. Das Einreichen der entsprechenden Nachweise bzw. Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde muss zeitnah erfolgen. Erst nach Einreichung der Unterlagen kann über die Erlaubnisfähigkeit der Anträge und damit über die Sicherung der Erschließung im B.-Planverfahren entschieden werden (s. Punkt 2 Einführungserlass ARW-1 vom 10.10.2019). Bei den Nachweisen einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung wird auf den gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein — Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ (A-RW-1) vom 10.10.2019 hingewiesen.

Es werden weiterhin folgende Hinweise für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben: Die anerkannten Regeln der Technik (z.B. die DWA A-102) fordern seit Ende 2020 eine Trendumkehr von der abflussdominierten Niederschlagswasserbeseitigung. Die Einhaltung eines natürlichen Wasserhaushalts unter der Beachtung der Versickerung, der Verdunstung und dem Abfluss muss bei der Planung/Überplanung für neue Bauvorhaben Beachtung finden. Die Vorhabenträger müssen eine Schädigung des Wasserhaushalts begründen, bzw. begründen, warum diese nicht vermieden werden kann. Entsiegelungen von z.B. Stellplätzen und die Begrünung von Dachflächen können

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

ANREGUNGEN

die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und Schadstoffeinträge minimieren und ausgleichen. Die Einleitung von Regenwasser ins Grundwasser z.B. durch Versickerungsanlagen oder Baumrigolen oder die Nutzung von Zisternen und die damit einhergehende Entlastung unserer Gewässer im Kreis Plön wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt.

Das Plangebiet ist generell zur Nutzung von Geothermie (Erdwärme) geeignet. Für den Bau und Betrieb einer Geothermieanlage (Erdwärmesonden, Brunnensysteme, flache Erdwärmekollektoren) muss eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden

9. Der **Denkmalschutz** teilt mit:
Im Plangeltungsbereich sind keine Bau- und Gründendenkmale erfasst. Da grundsätzlich Belange der Bodendenkmalpflege betroffen sein können, ist eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.

Die **Campingplatzaufsicht** teilt mit:

10. Ich weise darauf hin, dass mittlerweile die Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze — CWVO vom 15.07.2020 gilt.

Die Angabe der Rechtsgrundlage „CPIVO“ in der Begründung ist dementsprechend in „CWVO“ anzupassen.

11. Gem. § 1 Abs. 6 CWVO dürfen Campinghäuser eine Gesamthöhe von höchstens 3,50 m aufweisen. In der textlichen Festsetzung Nr. 2.2 ist daher für das Baufeld 1 Bezug auf die Oberkante des anliegenden Geländes zu nehmen und nicht auf die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens.

Dementsprechend ist auch die Legende GH 3,5 m anzupassen.

Ebenso ist die Begründung unter dem Pkt. 6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen auf S. 15, 9. Absatz anzupassen.

12. Zur textlichen Festsetzung Nr. 1.6 weise ich darauf hin, dass die Berechnung der Sicherheitsabstände nach § 7 Abs. 2 CWVO ab der Außenkante eines überdachten Freisitzes gemessen werden.

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Das archäologische Landesamt wurde an der Planung beteiligt und hat entsprechende Hinweise gegeben.

Die Begründung wird entsprechend angepasst und der Hinweis insofern beachtet.

Die Festsetzung und die hierzu erfolgten Ausführungen werden entsprechend überarbeitet und der diesbezüglichen Anregung gefolgt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ANREGUNGEN

13. Zur Begründung Pkt. 9.2 Technische Infrastruktur, S.21, 7. Abs.: Die Löschwasserversorgung richtet sich nach § 7 Abs. 4 und 5 CWVO. Danach dürfen Camping- und Wochenendplätze nur betrieben werden, wenn die Löschwasserversorgung aus einer Druckleitung mit Hydranten oder aus Gewässern über besondere Einrichtungen für die Löschwasserentnahme dauernd gesichert ist. Bei Campingplätzen ist die Löschwassermenge von 400 Liter pro Minute und bei Wochenendplätzen die Löschwassermenge von 800 Liter pro Minute, jeweils über einen Zeitraum von zwei Stunden, sicherzustellen.

Von jedem Standplatz und jedem Aufstellplatz muss ein Hydrant oder eine Löschwasserentnahmestelle in höchstens 200 m Entfernung jederzeit erreichbar sein. Über Abweichungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle. Die Löschwasserentnahmestellen müssen über eine gesicherte Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge verfügen und die Löschwasseransaugstellen jederzeit verfügbar gehalten werden. Die Angaben der Feuerwehr sind dementsprechend zu prüfen.

14. Zur Begründung Pkt. 6.2 Grünordnerische Festsetzungen, S.16, 4. Abs.: Es wird darauf hingewiesen, dass auf den Standplätzen von Campingplätzen gern. § 2 Abs. 3 CWVO ohnehin bauliche Anlagen nicht errichtet werden dürfen.

Es sollte eine entsprechende Festsetzung oder Formulierung aufgenommen werden, dass im Knickschutzstreifen auch die in § 2 Abs. 3 CWVO vom Verbot der Errichtung ausgenommenen Gerätehäuser, sanitären Einzelkabinen und Sichtschutzwände nicht errichtet werden dürfen. Zudem ist fraglich, ob der Standplatz Nr. 3 des Zeltplatzes aufgrund des Knickschutzstreifens tatsächlich nutzbar ist bzw. wie die Einhaltung des Knickschutzstreifens hier gewährleistet werden kann.

15. Zur Textlichen Festsetzung Nr. 1.4 b): Ich weise darauf hin, dass Grillhütten bauliche Anlagen sind, für deren Errichtung ein entsprechendes Baufenster festzusetzen wäre. Dies gilt auch für Unterstände.

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Die gegebenen Hinweise werden ergänzend in die Begründung übernommen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann der Brandschutz sichergestellt werden. Weitergehende Maßnahmen sind insofern nicht erforderlich.

Der Verweis auf die Unzulässigkeit baulicher Anlagen wird als ausreichend angesehen, da er auch die nach § 2 Abs. 3 zulässigen Anlagen einschließt. Ergänzungen sind hier nicht erforderlich.

Der Standplatz 3 ist z.B. als Zeltplatz durchaus nutzbar. Im Übrigen ist die Standplatzaufteilung nachrichtlich. Die tatsächliche Aufteilung wird mit der Bauantragsstellung festgelegt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, inhaltlich jedoch nicht geteilt.

Bei einer Grillhütte handelt es sich zwar um eine bauliche Anlage aber eben auch um eine der Nutzung dienende Nebenanlage wie z.B. Spielgeräte oder Einhausungen für Abfallbehälter, die in der Regel auch außerhalb überbaubarer Flächen zulässig sind. Auch die nach § 2 Abs. 3 der CWVO zulässigen Anlagen sind zulässige bauliche Anlagen ohne, dass dafür ein Baufeld festgesetzt werden muss. Insofern wird an der erfolgten Regelung festgehalten.

ANREGUNGEN

16. In der Begründung unter dem Pkt. 5.1 Planungskonzept auf Seite 11, 2. Absatz ist der Begriff Stell- in Aufstellplatzgröße zu ändern. Auf Seite 12, 3. Abs., Satz 2 ist der Begriff Stellplätze in Standplätze zu ändern; auf Seite 20, 3. Abs., Satz 3 unter Pkt. 9.1 Verkehrserschließung, ebenfalls.

17. Der Festsetzung von lediglich 5 Stell(Park)plätzen für die Campinghäuser kann nicht zugestimmt werden. Gem. § 6 CWVO sind für jeden Aufstellplatz (jedes Campinghaus), mindestens ein Stellplatz vorzusehen.

Abweichungen können gem. § 14 Abs. 1 CWVO nur zugelassen werden, wenn die öffentliche Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Da in der näheren Umgebung öffentliche Parkplätze als Ausweichmöglichkeit bei einer Vollauslastung nicht vorhanden sind, ist eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit gegeben.

18. In der Begründung unter dem Pkt. 6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen auf Seite 15, 10. Abs., ist ein Schreibfehler vorhanden; beim ersten Wort fehlt das „d“ (klarstellend).

19. Die **Stabsstelle Tourismus** teilt mit:
Das Projekt ist aus touristischer Sicht zu begrüßen. Der Kreis Plön strebt eine nachhaltige Tourismusentwicklung, das heißt, ein quantitatives und qualitatives Wachstum an. Die nachhaltigen Urlaubsarten Wandern und Radfahren erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Die Erweiterung des touristischen Angebotes kommt der gesteigerten Nachfrage nach Urlaub inmitten der Natur entgegen.

Der Hinweis des NABU zur Anbringung von Photovoltaik-Elementen auf den Gebäuden ist generell bei allen neuen Vorhaben essentiell.

20. Das **Klimamanagement** teilt mit:
Der Gemeinde werden folgende Punkte zur Berücksichtigung und Nutzung der Klimaschutzpotenziale im Rahmen des Projektes empfohlen:

Klimafolgenanpassungsmaßnahmen: Gäste und Besucher*innen auf Campingplätzen sind den Folgen des Klimawandels besonders stark ausgesetzt, daher ist die Vorsorge für Extremwetterereignisse durch Campingplatzbetreibende von besonderer Bedeutung. Dazu zählen im Sommerhalbjahr besonders Starkregenereignisse inkl. Sturmböen und Hitzetage. Sich

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Die Formulierungen werden angepasst und die Hinweise insofern beachtet.

Die Planung wird entsprechend überarbeitet und nunmehr eine größere Anzahl an Parkplätzen vorgesehen, um je Campinghütte einen Parkplatz nachweisen zu können.

Die Begründung wird entsprechend korrigiert und der Hinweis insofern beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise werden bei der vorliegenden Planung weitgehend beachtet wie z.B. die Vorgabe Gründächer zu errichten und die Möglichkeit PV-Anlagen anzuordnen sowie die zurückhaltende Flächenversiegelung.

Weitergehende Maßnahmen werden auf Grund der Eigenart des Vorhabens nicht getroffen. Insbesondere erfolgt kein Ausschluss fossiler Brennstoffe.

ANREGUNGEN

anbietende Maßnahmen sind Regenwasser-Versickerungsflächen, Gründächer, unterirdische Zisternen und/oder Retentionsflächen. Zudem sind Unterstände für Sturm- und Starkregenereignisse sowie eine generelle naturnahe Gestaltung des Geländes zu empfehlen. Gäste erfreuen sich in Hitzeperioden über natürlich Schattenplätze und Wasserspender auf dem Gelände.

Fossile Brennstoffe: Im Sinne des Klimaschutzes sollte auf eine Wärmeversorgung auf Basis fossiler Energieträger (Gasversorgung des Gebietes) verzichtet werden.

Die Gemeinde kann auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB ein Verzicht auf fossile Brennstoffe festlegen. Die Rechtsgrundlage erlaubt die stoffbezogene (nicht: anlagenbezogene) Festsetzung von Verwendungsbeschränkungen und —verboten für luftverunreinigende Stoffe, insbesondere 002-Emissionen verursachende fossile Heizstoffe (Erdöl, Erdgas). Eine städtebauliche Erforderlichkeit im Sinne einer unmittelbaren Verbesserung der Luftqualität innerhalb des Plangebietes ist hierfür nicht notwendig (vgl. „Klimaschutz durch die Kommunen — Möglichkeiten und Grenzen“; Wolfgang Kahl. Zeitschrift für Umweltrecht, 9/2010). Diese Festsetzungsmöglichkeit kann seit der Klimaschutznovelle des BauGB auch aus Gründen des Klimaschutzes genutzt werden. Vielmehr sind entsprechende Maßnahmen auch in bislang unbelasteten Gebieten zulässig, ebenso als solche zum Schutz des globalen Klimas (vgl. „ZNER 2008“; Eckardt/Schmitz/Schmidtke, 334 (339 f.)).

Nutzung der Dachflächen: Die Nutzungszeiten von Campingplätzen korrelieren mit den Sonnenmonaten des Jahres, weshalb sich die Nutzung von Solaranlagen zur Strom-(Photovoltaik) und/oder Warmwassererzeugung (Solarthermie) und/oder Hybridanlage auf den Dachflächen anbietet.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB können Kommunen zudem auch die Installation von Solaranlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung im Bebauungsplan vorschreiben. Insbesondere die Kombination mit der hier festgesetzten Dachbegrünung ist zu empfehlen, da ein Gründach nicht nur einen effektiven Beitrag zum Klima- und Umweltschutz leistet, sondern auch den Ertrag von Solarstromanlagen erhöht. Dazu haben Gründächer einen Retentions-

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

ANREGUNGEN

sowie Kühlungseffekt und tragen zur Reduktion von Feinstaub bei.

Klimafreundliche Mobilität: Die Infrastruktur für klimafreundliche Mobilität sollte im Planungsprozess bereits Berücksichtigung finden. Dazu zählen bspw.:

- Radabstellanlagen
- Ladeinfrastruktur für E-Autos und E-Bikes
- Anschluss an den ÖPNV

21. **Weiteres Verfahren:**

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.

**Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport S.-H.-
– Landesplanung -
vom 19.09.2022**

Mit Schreiben vom 14.07.2022 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Stakendorf. Gegenstand der Planung ist die Schaffung von zwei Sondergebieten „Campingplatzgebiet“ und einem Sondergebiet „Wochenendplatzgebiet“ im Süden der Ortslage Stakendorf an der Straße „Mühlenweg“. Der Plangeltungsbereich ist ca. 0,35 ha groß und wird im Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Parallel soll der Bebauungsplan Nr. 5 aufgestellt werden, in dem die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“, „Campinghäuser“ und „Wohnmobilplatz“ festgesetzt werden sollen. Die Bezeichnung der Sondergebiete und die Konzeption der Planung hat sich im Vergleich zum vorherigen Planungsschritt geändert.

Mit Schreiben vom 25.11.2019 hat die Landesplanung zu der Planung bereits Stellung genommen. Aus Sicht der Landesplanung bestanden gegenüber der Planung zum damaligen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken. Es wurde empfohlen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Darüber hinaus sollten die Bezeichnungen der auszuweisenden Gebiete überprüft werden.

Aus **Sicht der Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

BERÜCKSICHTIGUNG (Beschlussempfehlungen)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und für das weitere Verfahren beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht des sehr kleinen Umfangs der vorliegenden Planung erscheint es nicht sinnvoll, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Es soll daher an einer Angebotsplanung festgehalten werden. Die Zulässigkeit der touristisch-gewerblichen Nutzung ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

ANREGUNGEN

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein — Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Die Bezeichnungen der Sondergebiete wurden wie empfohlen geändert. Durch die Planung sollen nunmehr 5 Stellplätze für Wohnmobile, 10 Campinghäuser mit einer Grundfläche von 10 qm und ein Zeltplatz entwickelt werden. Im Norden wurde darüber hinaus eine Eingrünung ergänzt.

Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken. Insbesondere wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die Umstellung auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird weiterhin empfohlen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Archäologisches Landesamt S.-H. vom 14.07.2022

Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Stakendorf korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

LKN.SH vom 31.08.2022

Zu den mir vorgelegten Planunterlagen nehme ich im Hinblick auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes Stellung:

Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes werden nicht berührt.

Hinweis:

Aufgrund dieser Stellungnahmen können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine Verpflichtung des Landes Schleswig-

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ANREGUNGEN

Holstein zum Schutz der Küste und zum Hochwasserschutz sowie eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht.

IHK zu Kiel vom 30.08.2022

Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Nutzung abzugeben.

Wir begrüßen die dargestellten Planungen für die Entwicklung von Stakendorf. Wir haben bezüglich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 keine Bedenken oder Anmerkungen.

Schleswig-Holstein Netz AG vom 01.09.2022

Die uns zugesandten Unterlagen wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft. Es bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 14.07.2022

Die Beteiligung im o. a. Verfahren (Ihre E-Mail vom 14.07.2022; 10:03 Uhr) wurde nochmals überprüft. Unsere Stellungnahme vom 14. Oktober 2019 gilt auch in den jetzt folgenden weiteren Verfahrensschritten. Die Änderungen/unsere angesprochenen Belange zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB wurden berücksichtigt.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee vom 27.07.2022

Gegen den o. g. Bebauungsplan Nr. 5 und die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stakendorf habe ich grundsätzlich keine Bedenken.

Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden im Entwurf der Begründung, Stand 25.05.2021 - unter Punkt 6.3 „Nachrichtliche Übernahmen“ ausreichend berücksichtigt.

Hauptzollamt Kiel vom 25.07.2022

Von Seiten des Hauptzollamts Kiel bestehen gegen die o.a. Planungen keine Bedenken.

BERÜCKSICHTIGUNG (Beschlussempfehlungen)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ANREGUNGEN

BERÜCKSICHTIGUNG (Beschlussempfehlungen)

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 14.07.2022

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Ausgearbeitet im Mai 2023 durch

GUNTRAM BLANK
Architekturbüro für Stadtplanung
Blücherplatz 9a, 24105 Kiel
Tel: 0431 / 570 91 91, Fax: 570 91 99